



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

Mein Aktenzeichen      Ihr Schreiben vom      Ansprechpartner/-in / E-Mail      Telefon / Fax  
Bitte immer angeben!

**Betreff: Antrag nach dem LTranspG vom [REDACTED] - Amok und Brandschutz in Schulen**

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Ihrer Mail vom [REDACTED] beantragen Sie Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 LTranspG behandelt. Im Folgenden finden Sie die Antworten auf Ihre Fragen.

#### Frage 1)

Zum Krisenmanagement an Schulen ist die „Handreichung Krisenmanagement“ (vgl. [https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/schulpsychologie.bildung-rp.de/Handreichung\\_Krise\\_November\\_2019.pdf](https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulpsychologie.bildung-rp.de/Handreichung_Krise_November_2019.pdf)) erschienen.

**1a) Hat diese – insbesondere die darin enthaltenen Notfallpläne – den Charakter einer Dienstvorschrift?**

Die Handreichung hat nicht den Charakter einer Dienstvorschrift. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Landes im Pädagogischen Landesinstitut und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung haben sich gemeinsam mit der Polizei, der Unfallkasse und dem Institut für Lehrgesundheit mit dem adäquaten Umgang mit Krisensituationen an Schulen befasst. Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit entstand die Handreichung für schu-



liches Krisenmanagement als Hilfestellung für Schulen zur Umsetzung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (siehe Antwort 1b). Visuelle Orientierungshilfen dienen der Sicherstellung einer einfachen Handhabung im Anwendungsfall, sogenannte Notfallpläne, Musterabläufe etc.

**1b) Falls Nein: Gibt es eine inhaltsgleiche Dienstvorschrift, insbesondere mit Blick auf die Notfallpläne und welche Aktenzeichen hat diese?**

Krisenmanagement wird mit der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 25. Januar 2011 (Amtsbl. Nr. 5 S. 2; GAmtsbl. 2016 S. 139) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2016 (GAmtsbl. S. 139) und durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 2018 (GAmtsbl. S. 143) geregelt. Die Verwaltungsvorschrift liegt als Anlage 1 bei.

Dort wird unter 1.1 explizit auf die Beachtung der „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ (Seite 14 und 15: Notfallplan im Brandfall) sowie unter 1.2 auf die aktuelle DGUV-Information „Feueralarm an der Schule“ verwiesen.

**1c) Wurden die Schulen auf die Handreichung hingewiesen bzw. falls ja mit welchem Schreiben (mit der Bitte um Übersendung des Schreibens)?**

Ja, die Schulen wurden auf verschiedenen Wegen auf diese Handreichung hingewiesen:

Eine direkte Ausgabe an Vertreterinnen und Vertreter von Schulen erfolgte bei den ADD-Dienstbesprechungen. Nachfragende Einzelschulen erhielten Exemplare der Handreichung via Postversand. Die digitale Handreichung wurde auf dem Bildungsserver veröffentlicht und steht zum Download unter <https://schulpsychologie.bildung-rlp.de/krisenpraevention-und-intervention/handreicherung.html> bereit. Neben der Ankündigung auf dem Bildungsserver ging per EPoS-Schreiben am 08.10.2020 an alle Schulen der Verweis auf diese digitale Fassung der Handreichung (als Anlage 2 beigefügt).

**1d) Gibt es für Hochschulen eine analoge Handreichung und Dienstanweisung?**

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) teilt auf Anfrage mit, dass es für die Hochschulen nicht über entsprechende Handreichungen oder Dienstanweisungen verfügt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG).

**Frage 2)**

Die ADD listet auf der Seite zum Schulbau (<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-schulischen-bereich-oder->



[zuschuesse/schulbau/](https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulbau.bildung-rp.de/Bauaufsichtliche_Anforderungen_Schulen.pdf)) ein Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 18.03.2004 ([https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/schulbau.bildung-rp.de/Bauaufsichtliche Anforderungen Schulen.pdf](https://schulbau.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/schulbau.bildung-rp.de/Bauaufsichtliche_Anforderungen_Schulen.pdf)).

**a) Ist dieses noch gültig bzw. durch welche Dienstanweisung wurde dieses ersetzt (mit der Bitte um Übersendung)?**

Das Rundschreiben ist aktuell und steht ebenfalls auf der auf Internetseite des Ministeriums für Finanzen und Bau zur Verfügung:

[https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen und Wohnen/Baurecht und Bautechnik/Bauvorschriften/Technische Baubestimmungen Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben/SchulbauR2004.pdf](https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen_und_Wohnen/Baurecht_und_Bautechnik/Bauvorschriften/Technische_Baubestimmungen_Verwaltungsvorschriften_und_Rundschreiben/SchulbauR2004.pdf)

**b) Kontrolliert das Ministerium oder eine, diesem untergeordnete Stelle das Vorhandensein der Brandschutzordnung (Teil A, B und C)?**

Die Schulgebäude liegen je nach Schulart in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulträger (z. B. Verbandsgemeinden, Städte, Kreisverwaltungen). Die Schulen werden durch die Brandschutzdienststellen regelmäßig in der Gefahrenverhütungsschau begangen und dabei werden auch die Brandschutzordnungen überprüft. (siehe auch [http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BrandSch-GDVRP2V1P2&doc.part=X&doc.price=0.0](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BrandSch-GDVRP2V1P2&doc.part=X&doc.price=0.0))

Aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 22.Juni 2019 „Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (DO-Schulen)“ sind Schulleitungen verpflichtet, durch geeignete Strukturen und Rahmenbedingungen die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Unterstützung des Schulträgers bei der in regelmäßigen Abständen stattfindenden Überprüfung der Verkehrs- und Brandsicherheit der Schulgebäude und –anlagen.

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/;jsessionid=13DAB7E5B151E5A96852D586A112DA25.jp18?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000004504&psml=bsrlpprod.psml#ivz21>

**c) Wie und zu welchem Zeitpunkt sollen die Feuerwehrpläne der Feuerwehr zu Verfügung gestellt werden?**

Die Schulgebäude liegen je nach Schulart in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulträger (z. B. Verbandsgemeinden, Städte, Kreisverwaltungen). Das Ministerium oder die Untere Bauaufsicht prüfen dahingehend nicht.



### Frage 3)

Die DGUV empfiehlt in ihrer Information 202-051 (vgl. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1413>) die Ausbildung von Lehrkräften als Brandschutz Helfern. Als Richtwert werden 5 Prozent der Lehrkräfte genannt (ebd. S. 11).

#### a) Gibt es eine Dienstanweisung des Ministeriums mit diesem Inhalt?

In der bereits unter 1b) genannten Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“ heißt es unter 1.9: "Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schulen sind in der Handhabung der Alarm- und Feuerlöscheinrichtungen in regelmäßigen Abständen vertraut zu machen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden zu schulen; hierzu sollte die Feuerwehr eingeladen werden."

#### b) Unterstützt das Ministerium die Anwendung dieser Empfehlung (etwa durch Freistellung von Lehrkräften und Hinweis der Schulleitungen auf diese Empfehlung)?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt kein Hinweis auf die Empfehlung der DGUV.

### Frage 4)

In Bayern gilt die gemeinsame Bekanntmachung Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren für das Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren (AllMBl. 1993 S. 70, vgl. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96939/true>).

#### a) Gibt es eine ähnliche Verwaltungsvorschrift in RLP (mit der Bitte um Nennung des Az.)?

Die in Rheinland-Pfalz gültige Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“, die Sie in Anlage 1 finden.

#### b) Gibt es eine Vorschrift oder Dienstanweisung mit Inhalt der Nummern 2.3 und 2.4?

Mit Zuleitung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“ als in Rheinland-Pfalz gültige Rechtsgrundlage ist ein Informationszugang in verkörperter Form gem. § 11 Abs. 1 LTranspG erfüllt.



**Anlagen:**

**Anlage 1:** Aktuelle Fassung der geänderten VV „Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“

**Anlage 2:** EPoS an alle Schulen vom 08.10.2021 mit Hinweis zum Krisenordner “Krisenmanagement - Handreichung zum Umgang mit Krisensituationen an Schulen“

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann


1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [bm@poststelle.rlp.de](mailto:bm@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

<b>Normgeber:</b> Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	<b>Quelle:</b> 
<b>Aktenzeichen:</b> 9211- 05 522/30	<b>Gliederungs-Nr:</b> 223111
<b>Erlasdatum:</b> 25.01.2011	<b>Fundstellen:</b> Amtsbl. 2011, 2, GAmtsbl. 2016, 139
<b>Fassung vom:</b> 25.06.2018	
<b>Gültig ab:</b> 28.07.2018	
<b>Gültig bis:</b> 31.12.2021	

## Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbeugende Maßnahmen
- 2 Verhalten bei Gefahr
- 3 Belange von Menschen mit Behinderungen
- 4 Inkrafttreten

---

**223111**

## Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 25.01.2011 (9211 – 05 522/30)

**Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 30. Oktober 1991 (944 A – Tgb. Nr. 1835) GAmtsbl. S. 148; Amtsbl. 2010 S. 490**

**Fundstelle:** Amtsbl. 2011, S. 2

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25.06.2018 (GAmtsbl. 2018, S. 143)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### **1 Vorbeugende Maßnahmen**

##### **1.1 Schulische Krisenteams und Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen**

An jeder Schule ist ein schulisches Krisenteam zu bilden. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der schulischen Krisenteams sind in der „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ beschrieben. Die Hinweise in der Handreichung sind auch im Übrigen zu beachten.

##### **1.2 DGUV-Information „Feueralarm in der Schule“**

Die Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 202-051 „Feueralarm in der Schule“ ist zu beachten.

### 1.3 Rettungswege

Die Rettungswege im Schulgebäude (Flure, Treppen, Ausgänge) müssen stets benutzbar und dürfen durch Einbauten oder durch Aufstellen von Automaten, Sitzgruppen, Ausstellungsgegenständen etc. in ihrer notwendigen Breite nicht eingeengt sein.

Hierauf ist auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten, Klassenfesten und außerschulischen Veranstaltungen zu achten.

Feuerschutztüren sowie rauchdichte Türen sind ihrer Aufgabe entsprechend stets geschlossen zu halten, es sei denn, sie werden durch Vorrichtungen gehalten, die beim Auftreten von Feuer oder Rauch ein selbstständiges Schließen sicherstellen.

### 1.4 Alarmanlagen / Gegensprechanlagen / Sicherungssysteme

Bei der Konzeption von Sicherungssystemen soll mit dem Schulträger und den Beratungsstellen der Polizei zusammengearbeitet werden; die Anregungen und Empfehlungen des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz zu technischen und organisatorischen Maßnahmen speziell bei Amoklagen sind Grundlage der polizeilichen Beratung.

Die Alarmanlage und - soweit vorhanden - die Gegensprechanlage sind in regelmäßigen Abständen außerhalb der Unterrichtszeit auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Alarmanlage ist nach Möglichkeit so einzurichten, dass für unterschiedliche Bedrohungslagen unterschiedliche Signale gesetzt werden können. Die Alarmsignale müssen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Es wird empfohlen, zusätzlich von Hand zu bedienende Alarmgeräte (z.B. Handzugs sirene, Glocke) bereitzuhalten. Je nach Gefahrenlage sind Durchsagen vorzuziehen.

### 1.5 Feuerlöscheinrichtungen

Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) sind stets gut zugänglich und betriebsbereit zu halten.

### 1.6 Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen

Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zu bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen vom 18. März 2004 (MinBl S. 156) wird hingewiesen.

### 1.7 Belegung der Unterrichtsräume

Klassen mit behinderten Schülerinnen und Schülern sowie die Schulanfängerinnen und Schulanfänger sind nach Möglichkeit im Erdgeschoss unterzubringen. Falls dies nicht möglich ist, sind für diese Schülerinnen und Schüler Unterrichtsräume auszuwählen, aus denen der Rettungsweg ins Freie möglichst kurz ist.



## 1.8 Übersichtsplan

An gut sichtbarer Stelle im Erdgeschoss (in den jeweiligen Eingangsbereichen) sind ein Lageplan und ein Grundriss anzubringen, aus denen die Rettungswege, die Raumnummern, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Sammelstellen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen ersichtlich sind (z.B. Rauchabzugseinrichtungen, Lüftungsanlagen, ebenso besonders gefährdete Räume, Absperrrichtungen für Gas).

Die genannten Pläne werden der zuständigen Polizeiinspektion und der Feuerwehr vom Schulträger in weiteren Exemplaren ausgehändigt.

## 1.9 Alarmplan, Unterrichtung von Lehrkräften, sonstigen Bediensteten sowie Schülerinnen und Schülern

Für jede Schule ist ein Alarmplan aufzustellen, der für die möglichen Gefahrenlagen die organisatorischen Maßnahmen festlegt, die im Gefahrenfall zu treffen sind. Die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind über die geplante Vorgehensweise zu unterrichten.

Die Rufnummern von Feuerwehr und Rettungsdienst (112), Polizei (110), Krankentransport sowie Ärztinnen und Ärzten sind bei jedem Telefonanschluss anzubringen.

In der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres sind alle Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren, wie sie sich bei Feueralarm oder anderen Gefahrenlagen zu verhalten haben. Bildungsgänge berufsbildender Schulen mit Teilzeitunterricht (einschl. Blockunterricht) führen diese Maßnahme möglichst frühzeitig im Schuljahr durch. Der Alarmplan ist in jedem Unterrichtsraum sichtbar anzubringen.

Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule sind mit der Handhabung der Alarm- und Feuerlöscheinrichtungen in regelmäßigen Abständen vertraut zu machen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden zu schulen; hierzu sollte die Feuerwehr eingeladen werden.

## 1.10 Alarmproben und Räumungsübungen

Nach der Belehrung, spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des Schuljahres, ist die erste Alarmprobe abzuhalten; die örtliche Feuerwehr sollte eingeladen werden; die oder der Sicherheitsbeauftragte ist bei Alarmproben und Räumungsübungen einzubinden. Auf die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Alarmproben mit Feuerwehrübungen zu verbinden, wird hingewiesen. Die Alarmproben sind unter Annahme erschwerter Bedingungen (z. B. Verqualmung der Treppen und Flure) durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu informieren (z. B. gebücktes Vorgehen in verqualmten Räumen; Bedeutung von geschlossenen Türen als Schutz vor Rauch und Wärme, aber auch vor sonstiger Bedrohung; Ersticken der Flammen an brennenden Kleidern mit Mänteln oder durch Wälzen auf dem Boden; Verbot der Benutzung von Aufzügen).

Die Durchführungen der Alarmproben sind aktenkundig zu machen; besondere Vorkommnisse sind zu vermerken.

## 2 Verhalten bei Gefahr

## 2.1 Identifizierung der Gefahrenlage

Bei Auftreten einer Gefahrenlage kommt es sehr auf die Ersteinschätzung der Situation an, die auch bei sorgfältiger Abwägung nicht generell vorher bestimmt werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, welche Alarmierung der jeweiligen Gefahrenlage gerecht wird. Sie oder er trifft die Entscheidung, ob das Gebäude geräumt wird oder ob alle in der Schule befindlichen Personen in den Räumen verbleiben sollen. Nach Möglichkeit wird die in diesem Zusammenhang erforderliche Gefahrenprognose gemeinsam mit dem schuleigenen Krisenteam erstellt.

## 2.2 Alarmierung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte oder sonstige Bedienstete der Schule lösen den Hausalarm entsprechend der identifizierten Gefahrenlage aus und/ oder machen eine entsprechende Durchsage. Sie alarmieren sofort die Feuerwehr, bei besonderen Gefahrenlagen die Polizei. Ist die Räumung des Gebäudes die angezeigte Maßnahme, hat diese Vorrang vor Selbsthilfemaßnahmen.

## 2.3 Verhalten bei Räumung des Gebäudes

Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude in Klassen, Kursen oder Lerngruppen und unter Aufsicht der Lehrkräfte. Von den festgelegten Rettungswegen ist der gefahrlosere zu wählen. Schulmappen und Garderobe dürfen nicht mitgenommen werden.

Beim Verlassen des Unterrichtsraumes überzeugt sich die Lehrkraft, dass niemand zurückbleibt.

Die Klassen werden geschlossen zu den festgelegten Sammelstellen geführt. Die Lehrkraft stellt die Vollzähligkeit der Klassen fest und meldet das Ergebnis der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der oder dem Sicherheitsbeauftragten.

Die Feuerwehr wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingewiesen; dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Anzahl und Aufenthaltsort der im Schulgebäude verbliebenen Personen,
- Lage der Zugänge, Treppen und Flure,
- Hinweise auf die Brandausbruchsstelle und ggf. Brandausbreitung,
- Hinweis auf den Übersichtsplan (vgl. Nummer 1.8).

## 2.4 Verhalten bei Verbleiben im Gebäude

Alle Klassen- und Fachräume, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, werden durch die Lehrkräfte von innen verschlossen und gegebenenfalls verbarrikiert. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in den Klassenräumen. Schülerinnen und Schüler sollen den Fenstern und Türen fern bleiben und sich möglichst in der Ecke des Raums aufhalten, die am sichersten scheint; Handys sind bis auf eines auszuschalten.

Nach Beendigung der Gefahr durch die Polizei begeben sich die Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Lehrkräften geordnet an die Sammelstellen. Hier werden die weiteren

Maßnahmen mit den Einsatzkräften und der Schule besprochen sowie die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler kontrolliert.

### **3 Belange von Menschen mit Behinderungen**

Die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen in Schulen sind bei der Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollen im Vorfeld Patinnen und Paten gefunden werden, die ein besonderes Augenmerk auf die jeweilige Person haben.

### **4 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

© juris GmbH



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

**Per EPoS**

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
aller Schulen

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

8. Oktober 2020

Mein Aktenzeichen \_\_\_\_\_ Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_ Ansprechpartner/in / E-Mail \_\_\_\_\_ Telefon / Fax \_\_\_\_\_

Bitte immer angeben!

**Aktualisierter Krisenordner „Krisenmanagement – Handreichung zum Umgang mit Krisensituationen an Schulen“**

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,  
sehr geehrte Mitglieder des schulischen Krisenteams,

unvorhergesehene Gewalt- und Notsituationen stellen eine enorme Herausforderung für alle am Schulleben Beteiligten dar. Schulleitung und schulische Krisenteams sind dann meist unter Zeitdruck und hoher emotionaler Belastung gefordert, situationsangemessen zu handeln und sich der außergewöhnlichen und meist komplexen Situation zu stellen.

Aus diesem Grund haben sich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Landes im Pädagogischen Landesinstitut und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung zusammen mit der Polizei, der Unfallkasse und dem Institut für Lehrgesundheit intensiv mit dem adäquaten Umgang mit Krisensituationen an Schulen befasst.

Das Ergebnis ist die Ihnen bekannte „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“ (Krisenordner), die seit dem Jahr 2007 vorliegt. Diese haben wir nun grundlegend aktualisiert und überarbeitet. Die leitenden Grundprinzipien waren



hierbei die inhaltliche Weiterentwicklung vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft sowie die Sicherstellung einer einfachen Handhabung im Anwendungsfall durch visuelle Orientierungshilfen.

Damit allen Schulen in Rheinland-Pfalz gleichermaßen ein Exemplar der Handreichung zur Verfügung steht, hat jede Schule eine Druckfassung des Krisenordners erhalten.

Diesen können Sie gemeinsam mit Ihrem Krisenteam und Kollegium als wichtigen Leitfaden im Umgang mit krisenhaften Situationen im schulischen Alltag nutzen und Ihre eigenen Anpassungen bzw. Erweiterungen vornehmen.

Die digitale Form der Handreichung finden Sie abrufbar auf der Homepage des Bildungsservers unter <https://schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention/handreicherung.html>.

Zukünftige erforderliche Aktualisierungs- bzw. Änderungshinweise werden einmal im Jahr zu Beginn des neuen Schuljahres dort für Sie zur Verfügung gestellt.

Bitte nehmen Sie die entsprechenden Änderungen dann in Ihrer Handreichung selbst vor, es wird dazu keinen zusätzlichen Postversand geben. Die digitale Version der Handreichung kann unter dem o. g. Link entsprechend aktualisiert abgerufen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, des Pädagogischen Landesinstituts, der Sicherheitsbehörden wie der örtlichen Polizei, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, des Instituts für Lehrergesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

